

Rieser Tagesblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verleger: Rieser Tagesblatt
Herausg. Nr. 20.

Verlagsort: Riesa
Verlag: Rieser Tagesblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 169.

Dienstag, 23. Juli 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Zeiger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Post. Postanstellen vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 am breite Grundchriftzeile (7 Silben) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Abzug eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezogener keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsrecht und Verlag: Sauer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Marktstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesa. Für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Höchstpreise für Gemüse.

L. Mit Wirkung vom 24. Juli 1918 ab werden folgende Höchstpreise festgesetzt, wobei als Kleinhandelspreise für die unter 3, 5 bis 10 und 12 a aufgeführten Waren bis mit 26. Juli 1918 nach Befinden die in Klammern gesetzten Preise, vom 27. Juli ab aber nur die Preise ohne Klammern zu gelten haben:

	Erzeugerpreis:	Großhandelspreis:	Kleinhandelspreis:
1. Kohlrabarber	—15	—18	—25 M. je Pfd.
2. Spinat (nicht Spinaterlaub)	—30	—36	—47 M. je Pfd.
3. Erbsen (Schoten)	—30	—38	—49 M. je Pfd.
4. Bohnen			
a) grüne Bohnen (Stangen-, Buschbohnen)	—40	—52	—72 M. je Pfd.
b) Wachs- und Perlbohnen	—50	—62	—82 M. je Pfd.
c) Puff-(Sau-)Bohnen	—25	—33	—44 M. je Pfd.
5. Rängl. Karotten (ohne Kraut)	—18	—24	—32 M. je Pfd.
6. Karotten, kleine, runde (ohne Kraut)	—30	—36	—47 M. je Pfd.
7. Mörrüben (ohne Kraut)	—05	—08	—12 M. je Pfd.
8. Kohlrabi (mit jungem Laub)	—20	—26	—34 M. je Pfd.
9. Frühweikohl	—18	—24	—32 M. je Pfd.
10. Frühwinkohl	—18	—24	—32 M. je Pfd.
11. Frührotkohl	—23	—32	—43 M. je Pfd.
12. Frühmischeln			
a) mit Kraut	—15	—20	—28 M. je Pfd.
b) ohne Kraut	—30	—37	—48 M. je Pfd.
13. Tomaten	1.—	1.30	1.60 M. je Pfd.
14. 1. Gurken, sortierte Ware, von denen			
a) 60 Stück über 30 Pfd. wiegen,	—18	—22	—30 für d. Stück
b) 60 Stück über 24 Pfd. wiegen,	—15	—18	—25 für d. Stück
c) 60 Stück über 18 Pfd. wiegen,	—12	—15	—22 für d. Stück
d) 60 Stück über 13 Pfd. wiegen,	—10	—13	—18 für d. Stück
2. sonstige Gurken und Krüppelgurken	—10	—13	—18 für den Stk.
15. Kürbisse und Steinpilze	—80	1.10	1.40 für das Pfd.
16. Champignons	1.—	1.30	1.60 M. je Pfd.

II. Die in Klammern gesetzten Kleinhandelspreise unter I gelten nur für solche Waren, die noch aus Lieferungen unter der Herrschaft der bis mit 23. Juli 1918 geltenden Erzeuger- und Großhandelshöchstpreise (Ministerialverordnung vom 11. Juni 1918 — 1183 V G — Nr. 160 der Sächs. Staatszeitung) stammen. Die Kommunalverbände haben darüber zu wachen, daß die in Klammern gesetzten Preise nicht auch für solche Waren gefordert werden, die zu den neuen Erzeuger- und Großhandelspreisen unter I dieser Bekanntmachung an den Kleinhandel geliefert sind.

III. Die unter I festgesetzten Erzeugerpreise gelten gleichzeitig als Vertragspreise für die auf Grund von Lieferungsverträgen gelieferten Waren; sie treten an die Stelle der mit Ministerialverordnung Nr. 842 b II B VIII a — vom 12. April 1918 veröffentlichten Höchstpreise und sind ebenso wie die festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungsverordnungen.

IV. Vom 24. Juli ab treten die mit Ministerialverordnung vom 11. Juni 1918 festgesetzten Höchstpreise für Frühgemüse mit der Einschränkung unter V Satz 3 außer Kraft.

V. Kohlrabarber darf nicht mit einem längeren Blattanlag als bis zu 3 cm in den Handel gebracht werden. Mörrüben, Möhren und Karotten dürfen vom 24. Juli ab

mit Kraut überhaupt nicht mehr in den Handel gebracht werden. Soweit sie noch mit Kraut aus der Zeit vor dem 24. Juli im Handel sind, darf ihr Verkauf mit Kraut noch bis mit spätestens 26. Juli 1918 zu den in der Ministerialverordnung vom 11. Juni 1918 hierfür festgesetzten Kleinhandelspreisen erfolgen.

VI. Die obigen Preise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen, und zwar auch für solche Waren, die von außerhalb Sachsens nach dem Gebiet des Königreichs Sachsen eingeführt wird.
Dresden, am 22. Juli 1918.
1200 V G 2
Ministerium des Innern. 3361

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskommissars für Fabrikwirtschaftung über den Verkehr mit eisernen Fässern und fassähnlichen Gebinden vom 16. Juli 1918 wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Dresden, den 20. Juli 1918.
492 III Kr. 1 B.
Ministerium des Innern. 3347

Bekanntmachung der Reichsfahrsstelle über den Verkehr mit eisernen Fässern und fassähnlichen Gebinden.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Fässern vom 6. Juni 1917 (RGBl. S. 473) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Einrichtung einer Reichsfahrsstelle für Fabrikwirtschaftung (Reichsfahrsstelle) vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 575) und über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni und 12. Oktober 1917 (RGBl. S. 577 und 889) wird bestimmt:

§ 1. Eisener Fässer und fassähnliche Gebinde dürfen unbeschadet der Vorschriften des § 4 Abs. 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 577) nur mit der Genehmigung des Reichskommissars für Fabrikwirtschaftung (Reichsfahrsstelle - Verwaltungsabteilung) veräußert oder leih- oder mietweise überlassen werden.

Für die Genehmigung der Veräußerung wird eine Gebühr von jeweils 3 v. H. des Wertes erhoben, die an die Geschäftsabteilung der Reichsfahrsstelle, die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Berlin W. 50, Nürnbergerplatz 1, abzuführen ist.

§ 2. Zum Verkauf gebrauchter eiserner Fässer oder eiserner fassähnlicher Gebinde ist ausschließlich die Geschäftsabteilung der Reichsfahrsstelle, die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Berlin W. 50, Nürnbergerplatz 1, berechtigt. Der Reichskommissar für Fabrikwirtschaftung läßt in besonderen Fällen Ausnahmen zu.

§ 3. Der Bedarf an eisernen Fässern oder eisernen fassähnlichen Gebinden ist der Geschäftsabteilung der Reichsfahrsstelle, der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Berlin W. 50, Nürnbergerplatz 1, anzumelden.

§ 4. Wer ohne die erforderliche Genehmigung des Reichskommissars für Fabrikwirtschaftung eiserner Fässer oder eiserner fassähnliche Gebinde veräußert oder erwirbt oder leih- oder mietweise überläßt oder übernimmt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Fässer erkannt werden, auf die sich die Zumiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gebührt oder nicht.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Reichsanzeiger in Kraft.
Berlin, den 16. Juli 1918.
Der Reichskommissar für Fabrikwirtschaftung.
Dr. Deutler, Königlich Sächsischer Geheimer Rat.

Einquartierung betreffend.

Diesemjenigen Einwohner, welche die bei ihnen jetzt einquartierten Militärpersonen auch im Monat August 1918 im Quartier behalten wollen, werden aufgefodert, Meldungen darüber bis Freitag, den 26. dieses Monats bei unserem Quartieramt zu erstatten.
Der Rat der Stadt Riesa, den 23. Juli 1918.

Der amerikanische Truppentransportdampfer „Leviathan“ (frühere „Waterland“) versenkt.

(Berlin, 22. Juli. (Amtlich.) Der amerikanische Truppentransportdampfer „Leviathan“ (früherer Dampfer der Hamburg-Amerika-Linie „Waterland“, 54282 Bruttoregistertonnen) ist am 20. Juli an der Nordküste Irlands versenkt worden.
Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Der Dampfer „Waterland“ war bekanntlich das größte Schiff der Welt. 1913 fertiggestellt, hatte er eine Länge von 278 Meter, eine Breite von 30,8 Meter, eine Rauminhalt von 17,7 Meter und fuhr eine Geschwindigkeit von 24 Knoten. Das nächstgrößte Schiff war bekanntlich der 52117 Tonne verdrängende Dampfer „Imperator“ (1912). Die größten englischen Dampfer waren bekanntlich „Olympic“ (46349 Tonne), „Mauretania“ (51038 Tonne) und „Lusitania“ (51550 Tonne). „Waterland“ lag beim Eintritt Amerikas in den Krieg im Hafen von New-York und wurde beschlagnahmt. Die deutsche Mannschaft beschädigte damals, um die Indienststellung des Schiffes für amerikanische Zwecke zu verhindern oder zu verzögern, die Maschinen. Es hat in der Tat mehr als 1 1/2 Jahr gedauert, bis es den Amerikanern gelang, die „Waterland“ zu verwenden.

Die Morgenblätter besprechen die Versenkung des größten amerikanischen Truppentransportdampfers. Die „Wohlf.“ meint: Es kann keinen größeren Beweis für die Leistungsfähigkeit unserer U-Boote geben. Die Amerikaner erwarteten, daß dieses Schiff ihnen die Möglichkeit geben werde, im Laufe eines Jahres rund 1 Duzend Divisionen über das große Wasser zu bringen. Sicher ist jedenfalls, daß dem Gegner ein außerordentlich schwerer Schaden zugefügt ist, der dem Verlust einer Schlacht gleichkommt. Der „Lokalanz.“ schreibt: Deutscher Unternehmungsgedanke und deutsche Technik haben durch die „Waterland“ einen merkwürdigen Doppelerfolg zu buchen. Von Deutschen war das größte Schiff der Welt, übrigens aus rein deutschem Metall, gebaut worden; von Deutschen ist es jetzt, nachdem es im Kriege vom Feinde hinterlistig gekapert war, versenkt worden. Das Wort, das unredt Gut nicht geliehen kann, hat sich an den Amerikanern erneut bewährt.

Rücktritt des österreichischen Kabinetts.

(Wien, 22. Juli. (Abgeordnetenhaus.) Am Schlusse der Sitzung teilte Präsident Groch mit, daß Ministerpräsident Dr. Michael von Seidler und die ganze Regierung ihre Entlassung gegeben haben, daß die Entlassung angenommen wurde (Weißfall bei den Tschechen) und daß die Regierung mit der Fortführung der Geschäfte betraut wurde.

Zum Rücktritt des österreichischen Ministerpräsidenten schreibt die Böhmische Zeitung: Seidler hat nicht nur seine Mehrheit im Parlament zurückgelassen, sondern er scheidet, ohne eigentlich irgend eine Partei hinter sich zu haben, aus dem Amte. Nicht ohne menschliches Bedauern sieht man diesen traurigen Rückzug eines feurigen Mannes. Politisch freilich war dieses Ende eine Notwendigkeit. Das Regierungsjahr Seidlers ist eines der unglücklichsten für Oesterreich. — Die „Tägliche Rundschau“ sagt: Seidler ist von den österreichischen Reichsfeinden gestürzt worden, den Tschechen, den Slawen. Was die Frage des Nachfolgers betrifft, so würde Graf Czernin zweifellos als österreichischer Ministerpräsident den deutschen Ausz zu feuern suchen, aber vom ersten Tage an unter dem heftigsten Feuer der Tschechen stehen. Ob eine nutzbringende innerpolitische Arbeit unter Czernin möglich ist, erscheint fraglich.

Ein Handschreiben des Kaisers.

Die heutige Wiener Zeitung wird das nachstehende allerhöchste Handschreiben veröffentlichen: Lieber Dr. Ritter von Seidler! Sie haben unter Berufung auf die Gestaltung der parlamentarischen Lage mit der Bitte um Enthebung vom Amte unterbreitet, welcher Bitte ich die übrigen Mitglieder des Kabinetts angeschlossen. Zur Begründung dieses Ansuchens haben Sie darauf hingewiesen, daß Sie sich für Ihre Bemühungen im Abgeordnetenhaus eine Mehrheit für die Staatsnotwendigkeiten zu sichern, keinen Erfolg mehr versprechen, daß aber die Hindernisse lediglich in Ihrer Person und in Ihrem Verhältnis zu einer politischen Partei gelegen sind, die gegenüber den Staatsnotwendigkeiten keine abweichende Haltung einnimmt, vielmehr bereit wäre, eine andere, die nämlich allgemeine Richtung verfolgen zu lassen und zu unterstützen. Unter diesen Umständen erlaube ich mir, Sie zum Rücktritt die Vorbedingung für eine beschleunigte Lösung der parlamentarischen Lage. Es schmerzt es mir sehr, auf

Ihre fernere Tätigkeit auf der von Ihnen unter den schwierigsten Verhältnissen zu meiner vollen Zufriedenheit versehenen Stelle zu verzichten, vermag ich mich doch Ihren patriotischen Erwägungen nicht zu verschließen. Von der Absicht geleitet, die von Ihnen verfolgte Richtung unter Wahrung des vertrauensvollen Verhältnisses zu jenen Gruppen, die für die Bedürfnisse des Staates einzutreten gewillt sind, im Zusammenwirken mit der Volkvertretung festhalten zu sehen, finde ich mich daher bestimmt, die Demission des Gesamtkabinetts in Gnaden anzunehmen und beauftrage es, bis zur Bildung einer neuen Regierung mit der Fortführung der Geschäfte. Carl, m. v. Gedarsau, den 22. Juli 1918.

Kriegsnachrichten.

Deutsche Berichte von der Westfront. M.T.B. meldet aus Berlin: Nach übereinstimmenden Meldungen unserer Truppen sind die blutigen Verluste der Feinde außerordentlich hoch. Dies wird auch durch die Aussagen der von uns eingebrachten Gefangenen in vollem Umfang bestätigt. — Der Wiener Funkpruch vom 21. Juli 8 Uhr nachmittags behauptet, daß die Franzosen die vom Feinde völlig ungetroffene Zurücknahme unserer Truppen über die Marne bemerkt und uns mit einem Regen von Maschinen- und Artilleriegeschossen und einem Wolkenzug von Bomben 50% Verluste zugefügt hätten. Das unzutreffende dieser Behauptung geht schon aus der romanhaften Aufmachung der Meldung und der genauen Angabe der Verlustprocente hervor. An den französischen Behauptungen ist kein wahres Wort. Der Feind hat im Gegenteil einen völligen Luftstich gemacht, bei dem seine Waffen von unserem Feuer wirkungslos geplatzt wurden.

Oesterreichisch-ungarischer Generalstabesbericht. Amtlich wird aus Wien vom 22. Juli verlautbart: An der italienischen Front keine besonderen Ereignisse. In Albanien nahm vor drei Tagen der Feind nördlich von Berat und im oberen Devollitale seine Angriffe wieder auf. Von örtlichen Schwankungen abgesehen, gelang es ihm nirgends, Vorteile zu erringen. Die Kämpfe dauern an. Zwischen dem Sementi-Knie und dem Meer drängen unsere Erkundungsabteilungen an mehreren Stellen in die italienischen Linien ein.

Brasilien's Kriegsbeteiligung. Nach vertraulichen Besprechungen der brasilianischen und der amerikanischen Regierung werden, nach der Agencia Americana, brasilianische Truppen aktiv am Kriege teilnehmen. Die brasilianische Truppen werden in den Vereinigten Staaten ausgebildet werden.